

zur

### ***Einleitung eines Festlegungsverfahrens gem. §§ 29 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 S. 4 EnWG zu Datenaustauschprozessen im Rahmen des Energieinformationsnetzes (Strom)***

25.03.2014

Der VIK hat ein großes Verständnis für das Anliegen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), gem. § 12 Abs. 4 EnWG Daten und Informationen, die für einen sichereren und zuverlässigen Betrieb, die Wartung und den Ausbau ihrer Netze notwendig sind, von Betreibern von Erzeugungsunterlagen und Verteilernetzen, industriellen und gewerblichen Letztverbrauchern sowie Lieferanten zu verlangen. Diese gesetzliche Verpflichtung, Daten an den Netzbetreiber zu melden, kann aber nicht bedeuten, dass hier Informationen bereitgestellt und übermittelt werden, die u.U. falsche Rückschlüsse auf Leistung und Verfügbarkeit zulassen. Bereits auf dem von der BNetzA am 29. Januar 2014 durchgeführten Workshop zu o.g. Thematik wurde hierzu von VIK, aber auch von anderen Seiten, mehrfach auf diese Problematik hingewiesen. Insbesondere dann, wenn die Informationen aus diesen Meldungen für mögliche Redispatch-Maßnahmen seitens der ÜNB genutzt werden sollen, sieht VIK bei industriellen Erzeugungseinheiten, z.B. KWK-Anlagen, große Probleme bzgl. der realen und gesicherten Verfügbarkeit und der zu prognostizierenden Einsatzplanung. Nachfolgend sollen die Besonderheiten, die sich bei der gemeinsamen Strom- und Wärmeproduktion für industrielle Prozesse in KWK-Anlagen ergeben, dargestellt sowie weitere Anmerkungen zum Festlegungsentwurf gemacht werden:

#### **Besonderheiten industrieller Stromerzeugung in KWK-Anlagen**

Die primäre Zielgröße der Einsatzplanung für KWK-Anlagen ist die Wärme- bzw. Prozessdampferzeugung; nicht die Stromerzeugung. Daher werden bei KWK-Anlagen mit mehreren Stromerzeugungseinheiten nicht einzelne Stromerzeuger geplant, sondern die Wärme- / Prozessdampferzeugung der gesamten KWK-Anlage. Es muss also möglich sein, mehrere Generatoren einer KWK-Anlage, welche einzeln jeweils der Meldepflicht gem. § 12 Abs. 4 unterliegen würden, zu einer „virtuellen“ Anlage, die an die gleiche Spannungsebene angeschlossen sind, bei der Meldung an den ÜNB zusammenzufassen. Somit hätte der ÜNB die bestmögliche Information über die Stromerzeugung und die Verfügbarkeit der Anlagen.

In diesen Meldungen könnte bereits berücksichtigt werden, dass KWK-Anlagen, analog einer n-1-Besicherung konventioneller Stromerzeugungseinheiten, auch und insbesondere zur n-1-Besicherung der Wärme bzw. Prozessdampferzeugung benötigt werden. Daher können nicht disponible Reserven von KWK-Anlagen auch nicht für Redispatch-Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, da ein Dampfbezug von Dritten, im Vergleich zum Strombezug, in der Regel nicht möglich ist.

Allen internen Kraftwerkeinsatzplanungen eines Industrieunternehmens stehen auch immer entsprechende Verbräuche gegenüber. Strom-Mehr- oder -Minderungen werden i.d.R. bei Bedarf zugekauft oder in das Stromnetz eingespeist. Mehr- und Minderungen bei der Stromproduktion werden bereits heute über Fahrpläne dem ÜNB gemeldet. Ohne die zugehörige Verbrauchslast eines Industrieunternehmens zu kennen, gibt die reine Information der Kraftwerkeinsatzplanung oder die Kraftwerksverfügbarkeit einer Industrieanlage dem ÜNB keine für die Systemführung verwertbare Information. Es erscheint dem VIK daher sinnvoller, dem ÜNB die geplante Stromeinspeisung bzw. den Strombezug am vorgelagerten physikalischen Netzanschlusspunkt zum Netz der allgemeinen Versorgung zu melden, da dieser für den ÜNB die relevante Größe ist und qualitativ bessere Informationen über den zu erwartenden Systemzustand liefern kann. Stromerzeugungsanlagen, die nur zur Eigenversorgung (Strom und Dampf) oder zur Versorgung von Kunden in geschlossenen Verteilnetzen betrieben werden, sollten daher folgerichtig von der Meldepflicht ausgenommen werden.

VIK weist an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass die Dampfbesicherung für industrielle Prozesse einen sehr hohen Stellenwert in der industriellen Eigenerzeugung einnimmt. Verluste von Prozessdampf /-wärme haben nicht nur Produktionsausfälle und damit finanzielle Einbußen zur Folge, sondern können durch unabgestimmte Eingriffe in die Fahrweise oder Abschaltungen der Anlagen auch erhebliche Schäden verursachen. So können z.B. Produkte in den eigenen Anlagen oder in mit Dampf belieferten Kundenanlagen bei fehlender Beheizung der Rohrleitungen aushärten und die Anlage zerstören. Externe Eingriffe könnten weiterhin zur Folge haben, dass Dampf „übers Dach“ abgelassen oder anfallende Kuppelgase nicht verstromt, sondern abgepackelt werden müssten. Daraus resultierende Umweltemissionen würden zudem einen enormen Imageverlust für die gesamte Industrie und das produzierende Gewerbe in der Bevölkerung bedeuten und das notwendige Vertrauen für zukünftige Investitionen am Standort Deutschland schmälern. Der VIK bittet daher, in der Festlegung der BNetzA ausdrücklich eine verbindliche Regelung vorzusehen, dass Redispatch-Maßnahmen durch industrielle KWK-Anlagen in der Priorisierung die letzte verfügbare Gegenmaßnahme sein dürfen, um Gefahren nach §13 Abs. 2 EnWG abzuwenden. Eine Abschaltung muss zunächst bei den Stromerzeugungsanlagen erfolgen, bei denen keine prozessbedingten Folgeschäden oder Einschränkungen auftreten. Die Ausdehnung der Festlegung unter Einbeziehung von erneuerbaren Energienanlagen - insbesondere von Windanlagen - in das Energieinformationsnetz und in mögliche Redispatchmaßnahmen muss möglichst zeitnah erfolgen.

Weiterhin müssen andere geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung der Stromversorgung in Deutschland umgehend weiter vorangetrieben und umgesetzt werden, z. B. geeigneter Netzausbau, Bau von Reservekraftwerken dort, wo sie für Netzstabilisierung benötigt werden.

Es ist verständlich, dass die ÜNB möglichst schnell - bereits vor dem nächsten Winter - Daten über das Energieinformationsnetz beziehen möchten. Eine realistische Umsetzung bis zum 01. Oktober 2014 ist aber derzeit nicht zu erwarten. Die ERR-Prozesse (ERRP) sind derzeit bei den meldenden Unternehmen noch nicht Standard, sondern müssen dort zunächst eingebunden werden. Derzeit sind aber noch keine Produkte am Markt verfügbar, die im vorgegebenen Zeitraum implementiert werden können. Die zeitlichen Vorgaben für die Implementierung des ERR-Prozesses sollten daher realistische Implementierungszeiten berücksichtigen. Da die ÜNB die Informationen für den kommenden Winter 2014/2015 benötigen, sollten bestehende Übergangslösungen, die bereits heute denselben Informationsgehalt liefern, länger genutzt werden können.